

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Baum electronic GmbH**

Stand September 2007

## **1. Allgemeines**

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Baum electronic GmbH – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

## **2. Bestellungen, Auftragsbestätigung und Rahmenverträge**

- (1) Mündliche bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Jede erteilte schriftliche Bestellung muss innerhalb von drei Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung unter verbindlicher Angabe des in der Bestellung angegebenen Liefertermins durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden.
- (2) Rahmenverträge sind lediglich Zielmengen, zu deren Abnahme der Auftraggeber nicht verpflichtet ist. Maßgebend für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung sind daher nur die schriftlichen Abrufe bzw. Einzelbestellungen. Die bestellten Mengen können sich aufgrund veränderter Marktgegebenheiten erhöhen, reduzieren oder zeitlich verschieben. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nur für schriftlich erteilte Einzelbestellungen. Mit dem Rahmenvertrag wird keine Abnahmeverpflichtung eingegangen. Dies gilt selbst dann, wenn vom Auftraggeber eine unverbindliche Bedarfsvorschau (zeitliche Mengeneinteilung) für die interne Vorlaufplanung des Lieferanten erstellt wird.
- (3) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (4) Alle vom Lieferanten übermittelten Angebote, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sind für den Auftraggeber kostenfrei.
- (5) Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

## **3. Preise, Versand, Verpackung**

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Werden Preise in der Bestellung oder im Rahmenvertrag nicht genannt, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. In diesem Falle ist der Vertrag erst nach schriftlicher Genehmigung der Preise durch den Auftraggeber geschlossen. Preise in Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, die von den vereinbarten Preisen abweichen, sind nicht maßgeblich.
- (2) Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von dem Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.

- (3) Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlichen Korrespondenzen mit dem Auftraggeber, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Rechnungen kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Auftraggebers – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie sonstige eventuelle ausdrücklich benannte Informationen angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt nur für die von ihm durch eine schriftliche Einzelbestellung abgerufenen Mengen oder Stückzahlen eine Abnahmeverpflichtung. Über- und Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit ihm getroffenen Absprachen zulässig.
- (5) Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von Auftraggeber gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- (6) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe verwendet werden. Werden dem Auftraggeber ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist er berechtigt, diese Verpackungen gegen eine mit den Lieferanten individuell verhandelte Rückvergütung frachtfrei zurückzusenden.
- (7) Jeder Sendung ist ein Packzettel bzw. ein Lieferschein beizufügen.

#### **4. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung**

- (1) Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen begründen nicht ihre Fälligkeit und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei ihm eingegangen.  
Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferungen vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
- (2) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf dem handelsüblichen Weg, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen mit 2% Skonto oder nach 90 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- (3) Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn ihm eine schriftliche Mahnung vom Lieferanten zugeht.
- (4) Soweit für den Lieferumfang Bescheinigungen über Materialprüfungen oder sonstige Dokumente vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind dem Auftraggeber spätestens zusammen mit der Rechnung zu übersenden.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist unzulässig.

#### **5. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt**

- (1) Die in den Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes der jeweiligen Bestellung für jede angefangene Woche zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 8 % des Lieferwertes, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem

Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ihm geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

- (5) Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem Auftraggeber zu liefernder Beistellungen oder das Unterlassen sonstiger zu erbringender Mitwirkungspflichten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- (6) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkungen von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.  
Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (7) Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## **6. Beistellungen und Eigentumsvorbehalt**

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird untersagt. Bei Wertminderung und Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage vor. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den von ihm gelieferten Produkten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht akzeptiert.

## **7. Gewährleistung und Garantie**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.  
Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.  
Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Lieferungen/Leistungen wird weder durch diese Zustimmung, noch durch sonstige Freigaben oder sonstige Erklärungen seinerseits ausgeschlossen oder eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhafte Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- (3) Der Auftraggeber wird zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränkt sich der Auftraggeber dabei auf eine Stichprobenprüfung.  
Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche und Haltbarkeitsgarantien stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder

Lieferung einer neuen Sache zu verlangen; gleiches gilt auch im Falle der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (5) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet seiner weiterhin bestehenden Mängelhaftung – selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Ersatzteilen beträgt 36 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 4 Jahre ab Gefahrenübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht.

## **8. Produkthaftung und Qualitätssicherung**

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird ergänzend ggf. eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen.

Soweit der Lieferant für Produktschäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung einschließlich der Deckung des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Auftraggeber gegenüber den Abschluss sowie die jeweilige Aufrechterhaltung dieser Versicherung unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

## **9. Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- (4) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

## **10. Ersatzteile**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Waren einzustellen, wird der Lieferant dem Auftraggeber dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

### **11. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet, darunter fallen auch alle ihm von dem Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen sowie die sonstigen mitgeteilten Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Eventuelle Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt, oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Lieferant ist schließlich verpflichtet, den Vertragsabschluß selbst ebenfalls vertraulich zu behandeln; eine Referenzbenennung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

### **12. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist der Erfüllungsort Flörsheim am Main. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
- (3) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- (5) Ist der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Frankfurt am Main ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Frankfurt am Main gilt auch dann als vereinbarter Gerichtsstand, falls der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (6) Auf die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern findet deutsches formelles und materielles Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.